



Betreuungsvertrag

Zwischen dem Förderverein der Grundschule Haimbach e.V., Saturnstraße 2, 36041 Fulda-Haimbach, vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend „Förderverein“

und den Eltern/Erziehungsberechtigten

.....
Name, Vorname

.....
Anschrift

.....
Telefonnr. / Email-Adresse

- nachfolgend „Erziehungsberechtigte“

wird für das Kind(Name, Vorname) folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

§ 1 Betreuung

- (1) Die vom Förderverein benannten Betreuerinnen beaufsichtigen die zu betreuenden Kinder während der Betreuungszeit.
- (2) Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.
- (3) Die Teilnahme des Kindes an der Nachmittagsbetreuung setzt die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten im Förderverein voraus.

§ 2 Betreuungszeit

- (1) Die zu betreuenden Kinder werden ab August in dem Betreuungsraum der Grundschule Haimbach betreut. Die Betreuung findet in der Schulzeit montags bis freitags von 12.00 bis 16.00 Uhr statt. Während der hessischen Schulferien und an Feiertagen findet keine Betreuung statt. Dies gilt auch an Schließungstagen der Grundschule, an denen offiziell kein Unterricht stattfindet.
- (2) Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe, spätestens jedoch mit dem festgelegten Betreuungsende und dem Verlassen des Schulgrundstückes.

Mein/Unser Kind darf in der Halle und/oder auf dem Schulgelände während der Betreuungszeit auch ohne Aufsicht spielen.)*

)* bitte entsprechend ankreuzen

§ 3 Betreuungsdurchführung

- (1) Eine Hausaufgabenhilfe oder fachliche Lernhilfe (Nachhilfe, Förderunterricht o.ä.) ist während der Betreuung nicht vorgesehen.
- (2) An Tagen, an denen trotz aller Vorsorge keine Betreuungskräfte zur Verfügung stehen (z.B. Erkrankung), kann keine Betreuung stattfinden. Dies ist den Erziehungsberechtigten umgehend mitzuteilen.
- (3) Die Haftung des Betreuungspersonals und des Fördervereins richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Betreuung beträgt 70 €/Monat und für jedes weitere Geschwisterkind beträgt die Gebühr 40 €/Monat. Die Kosten für das Mittagessen betragen zurzeit 3,90 € pro Essen und werden separat in Rechnung gestellt.
- (2) Die Betreuungsgebühr sowie die Essenskosten werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Gebühr ist zum 1. eines jeden Monats fällig; die Essenskosten werden jeweils 10 Tage nach Rechnungsstellung eingezogen. Bankgebühren, welche im Lastschriftverfahren durch ein nicht gedecktes Konto entstehen (Rückbuchungsgebühr), werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (3) Das Betreuungsgeld ist 12 Monate fällig. Angefangene Monate sind voll zu bezahlen. Es können keine Ermäßigungen bei nur teilzeitiger Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes gewährt werden.
- (4) Der Förderverein behält sich vor, die Betreuungsgebühr bei Veränderung der Zahl der teilnehmenden Kinder anzupassen. Eine Änderung der Betreuungsgebühr wird frühesten zu Beginn des Monats wirksam, der auf den Monat der schriftlichen Bekanntgabe an die Erziehungsberechtigten folgt.

§ 5 An- und Abmeldung /Kündigung

- (1) Die An- und Abmeldung muss schriftlich an den Vorstand des Fördervereins erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende eines Halbjahres (1. Halbjahr vom 01.08 bis 31.01; 2. Halbjahr vom 01.02. bis 31.07.). Beim Übergang in die weiterführende Schule ist keine gesonderte Kündigung erforderlich.
- (2) Die Erziehungsberechtigten können den Vertrag aus wichtigem Grund (z.B. Wohnungswechsel, mehrmonatige schwere Erkrankung) schriftlich mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss des Kalendermonats kündigen.
- (3) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Förderverein ist fristlos möglich,
 - bei zweimonatigem Zahlungsverzug trotz Mahnung.
 - bei wiederholter Nichtbeachtung von Anweisungen der Betreuerinnen durch das Kind und vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.
 - bei Unterschreiten der vom Förderverein festgelegten Mindestteilnehmerzahl.
 - wenn die öffentlichen Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen.

- (4) Die Kündigung bzw. Beendigung der Betreuung beinhaltet nicht die Beendigung der Mitgliedschaft im Förderverein. Diese ist gesondert zu kündigen.

§ 6 Sonstiges

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (2) Durch etwaige Ungültigkeit einer Bestimmung oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Falls eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

Fulda, den.....

.....
Unterschrift des Vorstandes

.....
Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

Anlagen:

SEPA-Lastschriftenmandat

Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutz

Zustimmungserklärung zur Fotoveröffentlichung